



AOK-Bundesverband · Postfach 20 03 44 · 53170 Bonn

Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Schmidt, MdB
Platz der Republik 1

10011 Berlin

AOK-Bundesverband
Vorsitzender des
Vorstandes

Bonn, den 26.05.2006
I 5 (0) frö - 074.732

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
- BT-Drucksache 16/813 -

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes
- BT-Drucksache 16/814 -

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Föderalismusreform wird auch diskutiert, dass die Zuständigkeit für das **Heimgesetz** auf die Bundesländer übergehen soll.

Das Heimgesetz hat bislang wesentliche ordnungsrechtliche Funktionen erfüllt. Es enthält jedoch zahlreiche Regelungen, denen Regelungen des Pflegeversicherungsrechts als speziellere Vorschrift vorgehen. Insoweit trägt die Entscheidung der Föderalismuskommission eher zur Rechtsklarheit als zu mehr Defiziten bei, zumal auch der Begriff der Pflegeeinrichtung im Pflegeversicherungsrecht ausdrücklich geregelt ist.

Allerdings enthält das Heimgesetz auch Regelungsbereiche, die aus unserer Sicht im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (vgl. zuletzt Urteil des BVerfG vom 24.10.2002 – 2 BvF 1/01 – zum Altenpflegegesetz) auf Bundesebene geregelt werden müssen. Insbesondere gilt dies für die Verbraucherschutzaspekte des Heimrechts. Gerade pflegebedürftige Menschen sind in besonderer Weise darauf angewiesen, als Verbraucher ernst genommen und gegen Missbrauch geschützt zu werden. Sollte das Heimgesetz entfallen, müssen diese Regelungen durch Aufnahme in das Recht der Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch weiterhin als Bundesrecht erhalten bleiben. Damit würde zugleich

Kortrijker Straße 1
53177 Bonn
Telefon (02 28) 8 43-3 19
Telefax (02 28) 8 43-7 29
E-Mail hansjuergen.ahrens@bv.aok.de

gewährleistet, dass die Verbraucherschutzrechtlichen Defizite in der ambulanten Pflege - dort leben 75 v. H. der pflegebedürftigen Menschen – und im Betreuten Wohnen behoben würden.

Der von allen gewünschte Abbau von unnötiger Bürokratie darf zudem nicht dazu führen, dass die noch immer nicht ausreichende Transparenz des Handelns in den Pflegeeinrichtungen wieder abnimmt. Gerade im Interesse der in Pflegeheimen wohnenden oder zu Hause betreuten pflegebedürftigen Menschen muss weiterhin Klarheit über die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen und über das Zustandekommen der dafür verlangten Preise herrschen. Dazu enthält das Pflegeversicherungsrecht bereits heute Regelungen, die durch Ergänzungen und Präzisierungen in ihrer Wirkweise gestärkt werden könnten. Damit würde der Bundesgesetzgeber weiterhin einheitliche Standards in Pflegeeinrichtungen gewährleisten und der berechtigten Sorge Rechnung tragen, dass durch an finanzielle Interessen orientierte Regelungen auf Landesebene die vielfach noch unzulängliche Pflegequalität gemindert würde.

- - -

Dem Büro des Rechtsausschusses haben wir diese Stellungnahme auch per E-Mail zur Verfügung gestellt. Wir würden es begrüßen, wenn die Stellungnahme in das Internet eingestellt würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Jürgen Ahrens